Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 351.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Februar 1816., die Herabsetzung des Kartenstempels betreffend.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 6ten d. M., daß der im Jahre 1810. erhöhete Kartenstempel nicht weiter in Anwendung gebracht werde, die Preise der Spielkarten vielmehr überall wieder auf den alten hier üblich gewesenen Satz, nämlich die Tarockkarten erster Sorte auf 1 Rthlr. 12 Gr., die Tarockkarten zweiter Sorte auf 1 Rthlr., die Tarockkarten dritter Sorte auf 16 Gr.; die französischen Karten erster Sorte auf 12 Gr., die französischen Karten zweiter Sorte auf 10 Gr., die französischen Karten dritter Sorte auf 8 Gr.; die deutschen Karten erster Sorte auf 12 Gr., die deutschen Karten zweiter Sorte auf 8 Gr., die deutschen Karten dritter Sorte auf 6 Gr., die deutschen Karten vierter Sorte auf 4 Gr.; die Traplierkarten erster Sorte auf 6 Gr., und die Traplierkarten zweiter Sorte auf 4 Gr. herabgesetzt werden dürfen.

Berlin, den 21sten Februar. 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten Mai 1816.)

(No. 352.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten März 1816., daß die Kaufleute künftig ihre eignen Formularien zu Wechseln, Assignationen ꝛc. stempeln lassen sollen.

Zur Sicherung der Wechselstempelungs-Einnahme setze Ich auf Ihren Antrag vom 21sten d. M. hiermit fest: daß die bisher beim Haupt-Stempel-Magazin zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten Wechsel-Formularien für die Folge ganz abgeschafft werden sollen; so, daß die Kaufleute hinführo nur ihre eigenen Formularien zu Wechseln, Assignationen ꝛc. zu brauchen, und solche nach den für diesen Fall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Stempelung darzubringen haben.

Berlin, den 31sten März 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

(No. 353.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten April 1816. wegen Anwendung des Zusatzes 232. §. 1. des Ostpreußischen Provinzialrechts in Beziehung auf die Jagdgerechtigkeit.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche bei der Anwendung des Zusatzes 232. §. 1. des Ostpreußischen Provinzialrechts statt gefunden haben, veranlassen Mich, auf Ihren Bericht vom 22sten April d. J. hierdurch festzusetzen:

daß den Gütern, welche vor dem 3ten Dezember 1775. mit adlichen Rechten besessen worden, die Jagdgerechtigkeit, ohne besondere Erwerbung und in der Regel auch ohne Einschränkung auf mittlere oder niedere Jagd, mithin auch die hohe Jagd zustehe.

Berlin, den 25sten April 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kircheisen und
Grafen v. Bülow.

(No. 354.) Edikt, die Aufhebung der Salzkonskription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachsen betreffend. Vom 9ten Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die bisherige Salzdebits-Verfassung in Unserm Herzogthum Sachsen mit einer sehr drückenden Konskriptionskontrolle und mit anderen Einschränkungen und Abgaben für die Konsumenten verbunden ist, welche in den älteren Provinzen Unseres Reichs lange schon größtentheils nicht mehr statt finden, so verordnen Wir hierdurch:

§. 1.

Die bisherige Salzkonskription soll in dem, am rechten Ufer der Elbe belegenen, Theile des Herzogthums Sachsen, vom Ersten Juli dieses Jahres an, völlig aufgehoben seyn, und keine Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Quantität Salz, mehr statt finden.

Dagegen bleiben sämmtliche Einwohner, bei Strafe der Kontrebande, verbunden, nur allein aus Unseren Faktoreien das Salz zu kaufen, ohne jedoch wie bisher, auf eine bestimmte Faktorei eingeschränkt zu seyn.

§. 2.

Außer den gegenwärtig vorhandenen Fünf Salz-Niederlagen, sollen noch so viele Faktoreien angelegt werden, als nothwendig sind, den Konsumenten die Anschaffung ihres Salzbedarfs, so viel wie möglich, zu erleichtern.

§. 3.

In den Faktoreien soll das Salz nur in ganzen Tonnen von 405 Pfund Berliner Gewicht, und weder lose noch in geringeren Quantitäten verkauft; dagegen aber auch der Detailhandel mit Salz für ein ganz freies Gewerbe erklärt, und jedem, der entweder zum Materialwaaren-Handel, oder durch einen Gewerbeschein zum Salzhandel berechtigt ist, gestattet werden, das aus Unseren Faktoreien erkaufte Salz im Detail zu beliebigen Preisen wieder zu verkaufen.

§. 4.

Diejenigen, welche von der vorigen Landesregierung eine ausschließliche Befugniß zum Salzschank in einem gewissen Bezirk, für immer zugesichert erhalten haben, sollen für die Vortheile, welche ihnen der Salzschank bisher gewährt hat, aus öffentlichen Fonds, entschädigt werden.

 Die-

Diejenigen dagegen, welche den Salzschank nicht unter lästigen Bedingungen, sondern durch eine Konzession unentgeldlich und mit dem Vorbehalt des Widerrufs, von der Regierung erworben haben, können auf keine Entschädigung Anspruch machen; es bleibt ihnen jedoch überlassen, den Detailhandel mit Salz, als Gewerbe, ferner für ihre Rechnung fortzusetzen. (conf. §. 3.)

§. 5.

Die Salzverkaufspreise sollen vom 1sten Juli d. J. an, auf allen Faktoreien gleich gestellt, und die Preissätze selbst dergestalt bestimmt werden, daß in den Faktoreien, welche zum Schlesischen Regierungsbezirk gehören, der in diesem Bezirk festgesetzte Preis, und in den zum Neu- und Kurmärkschen Regierungsbezirk gehörigen Faktoreien, der hier angeordnete Preis für die Last von 3240 Pfund Berliner Gewicht, statt findet. Außer dem Faktoreipreise, soll der Käufer weder Akzise noch Geleit, noch andere öffentliche Abgaben zu entrichten schuldig seyn.

§. 6.

Die Ein- und Durchfuhr des fremden Salzes, ist hierdurch gänzlich untersagt, und die Uebertretung dieses Verbots, ist den, auf Kontrebande in den Landesgesetzen bestimmten, Strafen unterworfen.

Außerdem sollen diejenigen Ortschaften, welche sich einer bedeutenden Salzkontrebande wiederholt schuldig machen, sofort der Konskription wiederum unterworfen werden.

§. 7.

Damit jedoch unter dem, §. 6. ausgesprochenen, Verbot der Einfuhr des fremden Salzes, diejenigen wirklichen Rittergutsbesitzer nicht leiden, welche bisher zu einem sogenannten Deputat von Zwanzig Scheffeln ausländischen Salzes berechtigt gewesen sind, so soll mit ihnen eine Vereinigung über den Preis getroffen werden, der den Vortheilen angemessen ist, welche sie bisher von dem Deputat gezogen haben.

Zu dem solchergestalt ein für allemal normirten Preis, erhalten die Rittergutsbesitzer ihr bisheriges Deputat aus der ihnen zunächst gelegenen Faktorei überlassen.

§. 8.

Sowohl über die, §. 4. bestimmte, Entschädigung der privilegirten Salzschänker, als auch über die, nach §. 7. mit den Rittergutsbesitzern zu treffende, Deputatpreis-Vereinigung, ist ein gerichtliches Verfahren unzulässig, und vielmehr dem Finanzministerium allein die Entscheidung überlassen.

§. 9.

Alle vorstehend ertheilte Vorschriften sollen vom 1sten Juli d. J. ab, volle gesetzliche Wirksamkeit erhalten, in allen, auf dem rechten Ufer der Elbe bele-

belegenen, Distrikten des Herzogthums Sachsen, und durch Unsern Finanz-Minister zur Ausführung gebracht werden.

Für die Ländertheile des Herzogthums Sachsen, auf dem linken Elbufer, behalten Wir Uns vor, nächstens besondere Bestimmungen über die Ausübung Unseres landesherrlichen Salz-Regals zu treffen.

Unsere sämmtlichen Staatsbehörden haben sich hiernach zu achten, und ist das gegenwärtige Gesetz deshalb urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 9ten Mai 1816.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst von Hardenberg. Graf von Bülow.

(No. 355.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Mai 1816., wegen Ermäßigung und Gleichstellung der Salzverkaufspreise, desgleichen auch Aufhebung der Salzkonskription in Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

Auf Ihre Anträge in dem Bericht vom 26sten April dieses Jahres, setze Ich hierdurch fest:

daß die bisherige Verschiedenheit des Salzverkaufspreises in Schlesien und in der Grafschaft Glatz, Meiner Verordnung vom 26sten Dezember 1805. gemäß, ganz aufgehoben, und vom 1sten Juli dieses Jahres an, der Preis des Siede- und Steinsalzes, auf allen Faktoreien völlig gleich, für die Last von 3240 Pfund Berliner Gewicht, auf Einhundert und Zwanzig Thaler Courant herabgesetzt werde, und jedem Konsumenten frei gestellt seyn solle, aus welchem Magazin oder aus welcher Faktorei der Provinz, er seinen Salzbedarf kaufen will.

Ich genehmige auch Ihren Vorschlag, die bisherige Salzkonskription in Schlesien und in der Grafschaft Glatz versuchsweise aufzuheben, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diejenigen Ortschaften, welche der Kontrebande in bedeutenden Fällen wiederholt überführt werden, der Konskription wiederum unterworfen werden sollen, und authorisire Sie, die gegenwärtigen Festsetzungen durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und darnach die Einrichtungen in Schlesien treffen zu lassen. Berlin, den 9ten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

(No. 356.) Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preußischen Staaten. Vom 16ten Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten, die bisher in Unsern Staaten den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuhelfen.

Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaaßen und Gewichten unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen verfertigt, und bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels aufbewahrt werden. Diese Probemaaße und Gewichte sind fortan die einzig authorisirten Originale von Maaß und Gewicht für Unsere sämmtlichen Staaten.

§. 2.

a) Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaaßen und Gewichten unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet, und als beglaubigtes Exemplar derselben Unsrer Oberbaudeputation zur Verwahrung übergeben werden.

b) Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit für alle folgende Zeiten wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normal-Maaße und Gewichte, bei der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, nachdem es von derselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, erkannt worden, niedergelegt.

c) Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probe-Maaße und Gewichte, soll zur Erhaltung des öffentlichen gerichtlichen Glaubens an die Identität und Uebereinstimmung mit den Originalen, zum Gewahrsam des hiesigen Kammergerichts genommen werden.

d) Die Oberbaudeputation, die mathematische Klasse der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle Zehen Jahre, sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen §. 1. durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck in den Amtsblättern jeder Regierung bekannt zu machen.

§. 3.

In jedem Regierungsdepartement wird eine Eichungskommission errichtet, welche der Regierung untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Direktor, den

den die Regierung ernennt, vier bis sechs unbesoldeten Beisitzern, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Regierung auf die Wahl der Kommission bestätigt.

§. 4.

Die in Berlin zu errichtende Eichungskommission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr verlangt wird, die Probe-Maaße nnd Gewichte der übrigen Eichungskommissionen zu prüfen, auch Probe-Maaße und Gewichte gegen Erstattung der Unkosten verfertigen zu lassen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Eichungskommissionen in den Regierungsdepartements, soll durch Unsern Minister der Finanzen und des Handels bestimmt werden.

§. 5.

Jede Eichungskommission erhält einen Satz Probe-Maaße und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser Maaße und Gewichte mit den Probe-Maaßen und Gewichten der hiesigen Eichungskommission, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle Fünf Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protokolle hierüber werden bei den Regierungen aufbewahrt.

§. 6.

Unter Aufsicht der Eichungskommissionen werden Eichungs-Aemter in den verkehrreichsten Städten errichtet. Wo dies für jetzt geschehen soll, bestimmt das Ministerium der Finanzen und des Handels auf den Vorschlag der Regierungen.

§. 7.

Die Eichungs-Aemter bestehen als Kommunal-Anstalten aus einem Magistrats-Mitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft, und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Kommune einen nach dem Apparate, der Eichungskommissionen §. 5. verfertigten Satz von Probe-Maaßen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate wenigstens alle drei Jahre geprüft und durch die Eichungskommission zu ihrer Legitimation attestirt werden muß.

§. 8.

Bei jedem Eichungs-Amte muß an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes, metallenes Fußmaaß, und eine Elle befestiget seyn, woran jeder unentgeldlich die Richtigkeit seiner Maaße selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probe-Maaße. In den größten Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen ausgestellt werden.

§. 9.

§. 9.

Die Eichungs-Aemter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privat-Personen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Auch die Eichungskommissionen haben dieselbe Verpflichtung, und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungs-Amts.

§. 10.

Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann jeder sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

§. 11.

Sobald aber irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12.

Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von einem bis Fünf Thalern verwürkt.

§. 13.

Alle öffentliche Administrationsbüreaux, als Posten, Militair- und Civilmagazine, für Rechnung des Staats, oder der Kommunen bestehende Debitskomtoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

§. 14.

Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht soweit vorräthig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichtkontraventionen erforderlich ist.

§. 15.

Nach Verlauf von Acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, sollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorschriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungs-Amtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§. 16.

§. 16.

Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Eichungs-Aemter eingerichtet sind.

§. 17.

Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18.

Die in den §§. 13. und 14. bezeichneten Behörden und Personen, sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden seyn könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungs-Amte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern.

§. 19.

Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene, zieht sie sofort mittelst Dekrets die im §. 12. festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9. an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denunziirt sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen, und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

§. 20.

Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21.

Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel wollen Wir vorläufig noch gestatten. Sie müssen indeß ebenfalls durch die Eichungsämter, welche von dem gebräuchlichen Maaß in Kenntniß zu setzen sind, gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter, oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19. bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspel von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, das sie außer ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einem beliebigen Haspel bestellen, so wie es jedem frei steht, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarf be-

bestimmten Garns, eines willkührlichen Maaßstabes zu bedienen. Auch bei dem Maschinengespinnst ohne Unterschied, kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspel gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§. 22.

Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, köllnischer 2c 2c. Fuße und Zolle wegfallen.

§. 23.

Bei dem gesammten Bergwesen in Unsern sämmtlichen Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaaß gebraucht, und die Anwendung eines besondern schlesischen Lachters hört auf.

§. 24.

Bei der Vermessung von Land, wird in Unsern sämmtlichen Staaten blos die §. 22. einzig authorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehen- und Hundertheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzial-Ruthen, als der kulmischen, olezkoischen, schlesischen u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechslungen Anlaß gebende Benennung von Dezimal-Fußen und Dezimal-Zollen fällt weg.

§. 25.

Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen vom Jahre 1817. ab, im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentlichen Verhandlungen blos nach Kubik-Klaftern von ein hundert acht Kubikfuß berechnet, und dabei blos der §. 22. authorisirte Fuß gebraucht werden. Eine solche Kubik-Klafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, sechs Fuß lang und breit, und drei Fuß hoch, oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfuße giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maaße verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach für die genannte Materialien zu fordern, so weit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Instituten, die blos für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln, oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer Konvenienz unbenommen; so wie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schachtruthen von 144 Kubikfuß noch beibehalten werden kann.

§. 26.

Die Böttcher sollen hinführo kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungskommission des Departements durch die Ortspolizei gegen

gegen bloße Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgiebt.

§. 27.

Durch das bloße Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Bezeichnung, verwirken die Böttcher Einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeldlich umarbeiten, und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandniß der Umstände, die Einleitung des Kriminalverfahrens nachzusuchen, und den Kontravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

§. 28.

Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte den Inhalt in **Berliner** Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer, gegen bloße Bezahlung der Kosten, von der Eichungskommission des Regierungs-Departements durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

§. 29.

Durch die bloße Nichtbezeichnung, wird eine Polizeistrafe von zwei Groschen für jede Flasche verwürkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechszehntheil von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§. 30.

Vom 1sten Januar 1819. ab, kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig oder Branntwein in Flaschen kauft, fordern, daß sie ihm in, nach §. 28., gestempelten Flaschen geliefert werden.

§. 31.

Die Eichungskommissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach den Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt, und von ihnen gestempelt seyn müssen, zum Verkaufe feil halten. Wer nach Acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, Branntwein im Großen, von einer bedungenen Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde.

§. 32.

Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um, den bestehenden Verordnungen gemäß, den Feingehalt der

goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, und den Namen des Verfertigers anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeiobrigkeit, von derjenigen Eichungskommission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizeiobrigkeit muß auch für Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

§. 33.

Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§. 34.

Die Eichungskommission zu Berlin insbesondere, hat die Verpflichtung, sorgfältig ausgearbeitete Probemaaße und Gewichte, Behufs wissenschaftlicher Untersuchungen, zum Verkaufe bereit zu halten.

§. 35.

Alle Eichungskommissionen und Eichungsämter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihren vorfallenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muß in ihrem Geschäftslokal zu Jedermanns offener Ansicht angeschlagen, sämmtlichen Polizeibehörden mitgetheilt, auch dem Publikum durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium der Finanzen und des Handels, mit der Ausführung dieser Maaß- und Gewicht-Ordnung, und befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Polizei- und Justizbehörden, den Magisträten, Kommunen, und überhaupt sämmtlichen Einwohnern Unserer Staaten, sich darnach, jeder an seinem Theil, genau zu achten.

So geschehen Berlin, den 16ten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

(No. 357.) Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte nach §. 1. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16ten Mai 1816.

§. 1.

Das Grundmaaß für sämmtliche Preussische Staaten ist der **Preußische Fuß**.

§. 2.

Unter dieser Benennung soll der seit dem 28sten Oktober 1773. in Preußen, den Marken und Pommern eingeführte sogenannte rheinländische Werkfuß verstanden werden.

§. 3.

Er enthält einhundert neun und dreißig und dreizehnhundert Theile Linien des in wissenschaftlichen Verhandlungen allgemein bekannten pariser Fußes.

Damit aber die Größe des preußischen Fußmaaßes, worauf die übrigen Maaße und Gewichte gegründet sind, unabhängig von jedem andern Maaße, auf einem Urmaaße beruhe, welches zu allen Zeiten bei entstehenden Zweifeln, wieder erlangt werden kann, so soll nach Vollendung der Beobachtungen über die Sekunden-Pendul-Länge von Berlin, diese und ihr Verhältniß zum preußischen Fuß bekannt gemacht werden.

§. 4.

Dieser preußische Fuß wird in zwölf Zolle und dieser Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

§. 5.

Zwölf dieser Fuße machen eine preußische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser, blos zehentheilig, hunderttheilig, und so fort, so weit es nöthig ist, eingetheilt wird.

§. 6.

Eine Preußische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen.

§. 7.

Die Berliner Elle soll fortan fünf und zwanzig und einen halben preußischen Zoll enthalten.

§. 8.

Der Faden bei dem Seewesen enthält sechs preußische Fuße.

§. 9.

Das Lachter bei dem Bergbau enthält achtzig preußische Zolle. Es wird in acht Achtel, das Achtel in zehen Lachterzolle, der Lachterzoll in zehen Primen, die Prime in zehen Sekunden getheilt.

§. 10.

§. 10.

Der Preußische Morgen enthält ein hundert achtzig preußische Quadratruthen. Nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet.

§. 11.

Der Berliner Scheffel soll dreitausend zwei und siebenzig preußische Kubikzolle enthalten, und zwei und zwanzig preußische Zoll im Lichten weit seyn. Neun Berliner Scheffel sind demnach sechszehn preußische Kubikfuße.

§. 12.

Die Berliner Metze ist ein Sechszehntheil des Scheffels. Sie enthält demnach einhundert zwei und neunzig preußische Kubikzolle, oder neun Metzen sind ein Kubikfuß.

§. 13.

Das Berliner Quart ist ein Drittheil der Metze. Es enthält also vier und sechszig preußische Kubikzolle, oder sieben und zwanzig Quart sind ein Kubikfuß.

§. 14.

Der Eimer enthält sechszig Berliner Quart; ein Oxhoft enthält drei, ein Ohm zwei, ein Anker einen halben Eimer.

§. 15.

Die Biertonne enthält einhundert Quart.

§. 16.

Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalks, des Gipses, der Stein- und Holzkohlen, der Asche, und anderer trocknen Waaren, enthält vier Berliner Scheffel, oder neun Tonnen sind vier und sechszig Kubikfuß.

§. 17.

Die Leinsaat-Tonne macht jedoch hiervon eine Ausnahme und behält ferner den bisher üblichen Inhalt. Nach diesem enthalten vier und zwanzig solche Tonnen sechs und funfzig und einen halben Berliner Scheffel; also die Tonne sieben und dreißig zwei Drittheil Metzen.

§. 18.

Das Gewicht eines Preußischen Kubikfußes destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei einer Temperatur von funfzehn Graden des Reaumürschen Quecksilber-Thermometers wird in sechs und sechszig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein Preußisches Pfund.

§. 19.

Die Hälfte dieses Pfundes kommt genau mit der bisher bei dem preußischen Münzwesen üblichen köllnischen Mark überein, und soll auch ferner unter

der

der Benennung Preußische Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht werden.

§. 20.

Die doppelte Eintheilung der Mark für Gold in vier und zwanzig Karate, für Silber in sechszehn Lothe, soll nicht mehr offiziell gebraucht, sondern die Mark für alle edele Metalle blos in zwei hundert acht und achtzig Gräne eingetheilt werden.

§. 21.

Das Preußische Pfund §. 18. soll auch als Kramergewicht dienen, und zu diesem Zwecke in zwei und dreißig Lothe, das Loth aber in vier Quentchen getheilt werden.

§. 22.

Ein hundert und zehen Pfunde sind ein Preußischer Centner.

§. 23.

Nach Steinen und Schiffspfunden soll bei öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet werden. Dagegen soll die preußische Schiffslast vier tausend Pfunde enthalten.

§. 24.

Das besondere Fleischergewicht wird nicht mehr gebraucht. Die Fleischer bedienen sich künftig auch des Kramergewichts.

§. 25.

Das Medizinalgewicht behält seine übliche Abtheilung. Demnach hat das Medizinalpfund zwölf Unzen, die Unze acht Drachmen, die Drachme drei Skrupel, der Skrupel zwanzig Gran.

Aber das Gewicht dieser Theile soll so bestimmt werden, daß das Medizinalpfund vier und zwanzig preußische Lothe, die Unze zwei solcher Lothe, die Drachme ein Preußisches Quentchen enthält.

§. 26.

Juwelen werden auch ferner nach Karaten, und deren Eintheilung in halbe, viertel u. s. w. gewogen. Ein hundert sechszig solcher Karate sollen neun preußischen Quentchen gleich seyn.

§. 27.

In allen öffentlichen Verhandlungen sollen im ganzen Preußischen Staate keine andere Maaße und Gewichte angewendet werden.

§. 28.

Auch für den Privatverkehr sollen in den alten Theilen der Marken und der Provinzen Pommern und Preußen keine andere Maaße und Gewichte stempelfähig seyn.

§. 29.

§. 29.

Dagegen soll in den, durch die neue Eintheilung des Staats, diesen Provinzen noch zugetheilten Landstrichen, so wie in allen andern, vorstehend nicht genannten Theilen des Staats, wo der Privatverkehr neben den erwähnten Maaßen und Gewichten, auch den Gebrauch einzelner Provinzialmaaße und Gewichte erfordert, dieser Gebrauch zum Privatverkehr vorläufig noch nachgegeben werden. Es müssen aber durch die betreffenden Regierungen, die Verhältnisse dieser Provinzialmaaße und Gewichte zu den gesetzlichen, genau ausgemittelt, bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels zur Prüfung eingereicht, das richtige Verhältniß dem Publikum bekannt gemacht, und hiernächst, jedes dieser Maaße und Gewichte, von den betreffenden Eichungsämtern gestempelt werden.

§. 30.

Andere Provinzialmaaße und Gewichte als diejenigen, deren Gebrauch hiernach vorläufig noch gestattet werden wird, sind nicht stempelfähig.

§. 31.

Die §. 1. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom heutigen Tage zu verfertigenden Original-Maaße und Gewichte, welche künftig die einzige Grundlage des ganzen Preußischen Maaß- und Gewicht-Systems seyn sollen, sind allein und ganz genau nach vorstehenden Vorschriften, und hiermit gesetzlich bestimmten Verhältnissen auszuarbeiten, ohne Rücksicht, was sonst für Maaße und Gewichte irgendwo in den Preußischen Staaten als Normal-Maaße und Gewichte gebraucht worden seyn möchten.

Berlin, den 16ten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.